

WSW Netz GmbH

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG müssen Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sein, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Für Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen wurden, gilt nach § 66 eine Nachrüstpflicht bis zum 1.1.2011.

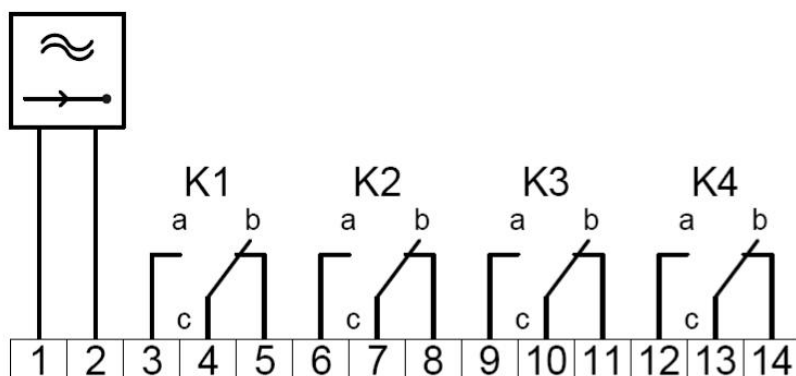
Die Abrufung der jeweiligen Einspeiseleistung kann bei vorhandener fernabfragbarer registrierender Leistungsmessung auf diesem Weg erfolgen, wenn nicht andere Fakten dagegen sprechen.

Für die ferngesteuerte Reduzierung werden von einer elektronischen Steuerung des Netzbetreibers 4 potenzialfreie Kontakte (Wechsler) zur Verfügung gestellt:

- K1 = 100% PAV (keine Reduzierung der Einspeiseleistung)
- K2 = 67% PAV (Reduzierung auf maximal 67% der Einspeiseleistung)
- K3 = 33% PAV (Reduzierung auf maximal 33% der Einspeiseleistung)
- K4 = 0% PAV (keine Einspeisung)

Die Priorität der Ein-Signale steigt in der Reihenfolge K1, K4, K3, K2 ab.

Die Belegung der Klemmenleiste kann unten stehendem Bild entnommen werden. Die Kontaktbelastbarkeit beträgt 110 V DC 0,5 A.



Alle Neuanlagen ab dem 1. Januar 2009 und alle bestehenden Anlagen bis 31. Dezember 2010 müssen mit den Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgerüstet sein.

Ihre WSW Netz GmbH